

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 19/605

A-6010 Innsbruck, am 6. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 127

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

2
Datum: 15. OKT. 1987

Verteilt: 19. OKT. 1987

Betreff: Gesetzliche Maßnahmen zur Realisierung
des Sparkataloges der Bundesregierung
vom 8. September 1987;
Begutachtungsverfahren

Zu Zahl 61 2102/24-II/11/87 vom 25. September 1987

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 6. Oktober 1987 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24. 11. 1972, BGBI. Nr. 443/1972, aufgehoben wird, wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das im Entwurf vorliegende Gesetz stellt nur einen Teil zur Verwirklichung der am 21. September 1987 zwischen dem

- 2 -

Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz getroffenen Gesamtabsprache im Gegenstand dar. Die Zustimmung der Länder zu den in diesem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung steht daher in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer für die Länder (und die anderen Krankenanstaltenträger) tragbaren Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung und mit einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Bund und den Ländern in der vom Bund in Diskussion gezogenen Frage der Besoldung der Landeslehrer. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die Verhandlungen am 21. September 1987 in der Frage der Neuregelung der Finanzierung der Wohnbauförderung in der Sache zu einem eindeutigen Ergebnis geführt haben. Für den Fall, daß mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz dieses Verhandlungsergebnis nicht vollständig umgesetzt werden konnte, müßte dies erforderlichenfalls durch weitere gesetzliche Maßnahmen nachgeholt werden. Wegen der Kürze der für die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Verfügung stehenden Zeit ist es nämlich nicht möglich, die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 eingehend nachzuprüfen.

Schließlich ist es für die Länder auch unabdingbar, die vorgesehene Verlängerung der Wohnbauförderung und insbesondere auch die finanzielle Absicherung der Länder bezüglich der Finanzierung dieses Förderungsbereiches durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG abzusichern, um die Wirksamkeit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen über dem Geltungszeitraum des Finanzausgleichsgesetzes 1985 hinaus zu gewährleisten.

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zum I. Abschnitt (Finanzausgleichsgesetz 1985):

Zu Art.I Z. 6 (§ 22a):

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 (siehe dessen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 34/1948) könnten lediglich 10 v.H. vom Wohnbauförderungsanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer abgezogen werden. Hingegen ist beim Wohnbauförderungsbeitrag (siehe § 23 Abs. 1 Z. 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) ein Abzug von 10,5 v.H. der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag vorgesehen. Die Prozentzahl 9,223 im Abs. 1 des § 22a errechnet sich jedoch unter Zugrundelegung eines Abzuges von 10,5 v.H. auch vom Wohnbauförderungsanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würde der Bund ab 1988 die im § 5 des Wohnhaussanierungsgesetzes festgelegten Leistungen überhaupt nicht mehr erbringen. Die Zuwendungen des Bundes an die Länder im Bereich der Wohnbauförderung würden damit um mehr als 10 v.H. gekürzt werden. Dies entspricht aber nicht der Absprache vom 21. September 1987. Der Bund dürfte daher diese Mittel nicht zur Gänze streichen, sondern ebenfalls nur um 10 v.H. vermindern.

- 4 -

Zum III. Abschnitt (Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987):Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz):

Abgesehen davon, daß die Formulierung dieses Satzes zu Mißverständnissen führen kann, wird in der Sache verlangt, daß die Restlaufzeit nach der vertraglich bestimmten Tilgung zu berechnen ist. In der Praxis ergibt sich in folgenden Fällen eine von der ursprünglich im Schuldschein festgelegten Darlehenslaufzeit abweichende kürzere Tilgungszeit:

Bei Vorhaben, die durch ein Fremddarlehen und ein Wohnbauförderungsdarlehen finanziert werden, ist nach Auslaufen der Rückzahlung des Fremddarlehens der hierfür verwendete Teil der jährlichen Rückzahlungen künftig für die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens zu verwenden. Daraus ergibt sich eine entsprechende Verkürzung der Tilgungszeit für dieses Darlehen. Aber auch im Falle einer freiwilligen höheren Rückzahlung eines Wohnbauförderungsdarlehens sollte die daraus sich ergebende kürzere Laufzeit für die begünstigte Rückzahlung herangezogen werden.

Im Gesetz müßte auch für den Fall vorgesorgt werden, daß die in Aussicht genommene Vereinbarung mit den Kreditunternehmungen nicht zustande kommt. In diesem Fall müßten die Rückflüsse aus den vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sowie vom Bundeswohn- und Siedlungsfonds gewährten Darlehen zur Gänze den Ländern zukommen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die beiden genannten Fonds aufrecht bleiben würden und somit weiterhin Aktivitäten (insbesondere im Rahmen des Stadterneuerungsgesetzes und

- 5 -

der Stadterneuerungsverordnung bzw. des Startwohnungsgesetzes) entfalten könnten. Im Interesse der vollständigen Verländerung der Wohnbauförderung müssen die Länder deshalb darauf bestehen, daß die Tätigkeit dieser beiden Fonds auf die bloße Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1987 eingegangenen Verpflichtungen und Förderungsfälle eingeschränkt wird. Für die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnungen sollte künftig nur mehr ein Förderungsgeber auftreten.

Zum V. Abschnitt (Wohnbauförderungsgesetz 1984):

Zu Art. I Z. 2 (§ 12 Abs. 1):

Die Wohnbauforschung in der derzeitigen Form soll nicht mehr weitergeführt werden. Die bisher hiefür vorgesehenen Mittel sind den Ländern zuzuteilen (siehe § 22a des Finanzausgleichsgesetzes 1985 in der Fassung der vorliegenden Novelle). Es ist daher inkonsequent, die Rückflüsse aus den bis zum 31. Dezember 1987 vergebenen Förderungen und Forschungsaufträgen dem Bund, und zwar "insbesondere als Wohnbauforschungsmittel" zur Verfügung zu stellen.

Zum VI. Abschnitt (Wohnhaussanierungsgesetz):

Da die Wohnbauförderung zur Gänze auf die Länder übergehen soll, müßte der Bund verpflichtet werden, auch die nach dem 31. Dezember 1987 aufgebrauchten Mittel aus dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz zuerst den Ländern anzubieten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. H. H. H.